

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Europeschutzgebietsverordnung „Teile der nördlichen Zuflüsse der Walster im Mariazeller Land“

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2018

Jahr des Inkrafttretens: 2018

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich Landesrat Lang:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung, Globalbudget-Wirkungsziel „*Fauna und Flora in der Steiermark sind bestmöglich erhalten*“.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2013/4077 der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich wurde eine fehlende Unterschutzstellung der Schmetterlingsart „Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*)“ nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang II bemängelt.

Die durchgeführte vom Land beauftragte Erhebung belegt ein signifikantes Vorkommen der Schmetterlingsart in Teilen der nördlichen Zuflüsse der Walster im Mariazeller Land. Eine Unterschutzstellung ist jedenfalls gerechtfertigt.

Kurzcharakteristik des Gebietes:

Die Flächen erfassen den signifikanten Lebensraum der Schmetterlingsart in kleinen Waldlichtungen am Talboden der nördlichen Zuflüsse der Walster. Die Pflanzenart „Schlangenknöterich (*Polygonum bistorta*)“ als Futterpflanze ist ausreichend verbreitet.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind zum Schutz der Schmetterlingsart verpflichtet.

Bei einer Nichtunterschutzstellung droht eine Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof wegen nur teilweiser Umsetzung der FFH-Richtlinie.

Ziel(e)

Ziel: Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Schmetterlingsart „Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*)“

Beschreibung des Ziels:

Die Verordnung soll einen Beitrag zur biologischen Vielfalt für die Schmetterlingsart leisten.

Maßnahme(n)

Maßnahme: Festlegung eines Handlungsrahmens durch Regelungen zu möglichen Maßnahmen, Prüfungen und Bewilligungen

Beschreibung der Maßnahme:

Mit verschiedenen Handlungen werden Maßnahmen für die Erhaltung des Lebensraumes der Schmetterlingsart gesetzt.

Um die Lebensraumqualität sicherzustellen, werden bis auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung die übrigen Handlungen vor ihrer Ausführung einer Prüfung bzw. Bewilligung unterstellt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Sämtliche vorgesehene Maßnahmen werden Geldmittel in Höhe von ca. 5.000 Euro erfordern. Der Landeshaushalt wird derart belastet:

	in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023	Summe
Nettofinanzierung Land		-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	-5

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen:

Gegenstand des Vorhabens ist ausschließlich die Schmetterlingsart „Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*)“.

II. Besonderer Teil

Zu § 2 („Schutzzweck und Ziele“):

Im Europaschutzgebiet ist der Bestand der Schmetterlingsart zu sichern und zu fördern. Die Ziele werden festgesetzt.

Zu § 3 („Maßnahmen“):

Zur Pflege und Verbesserung des Lebensraumes werden die von Fachleuten vorgeschlagenen wichtigen Maßnahmen wiedergegeben. Dadurch wird ein dauerhaftes Offenhalten der in Waldlichtungen lebenden Schmetterlingsart mit einem genügend großen Futterangebot gewährleistet.

Zu § 4 („Prüf- und Bewilligungsverfahren“):

Das Offenhalten des Lebensraumes ist für die Schmetterlingsart wesentlich. Alle Handlungen, die den Lebensraum beeinträchtigen können, sind prüf- bzw. bewilligungspflichtig.

Eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung beeinflusst den Lebensraum nicht in störender Weise. Sie hält den Lebensraum offen.